

Unstruttal

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal



Ammern



Dachrieden



Eigenrode



Horsmar



Kaisershagen



Reiser

Das Wohngebiet in Ammern



„Ammersches Ufer“

Gemeinde Unstruttal

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Nachstehend aufgeführte Beschlüsse wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.02. 2009 gefasst, die im OT Horsmar stattfand:

Beschluss-Nr.: 27-202-2009

Bestätigung der Änderung der Tagesordnung

Der Gemeinderat bestätigt die Änderung der Tagesordnung:

Der TOP 17. –Sonstiges wird TOP 18.

Der neue TOP 17 lautet:

Vergabe – Weiterführung eines Darlehens in Höhe von 150.000,-- €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-203-2009

Bestätigung der Niederschrift der 26. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal

Der Gemeinderat bestätigt die Rechtmäßigkeit der Niederschrift der 26. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal vom 08.12.2008.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: 3

Gött

Bürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-204-2009

Der Gemeinderat beschließt die neue Zusammensetzung des Bauausschusses:

Herr Eckhart Vogler

Herr Andreas Krenz
 Frau Christiane Wand
 Herr Stefan Rösener
 Herr Michael Keiner
 Frau Anja May
 Frau Heidrun Lier

Begründung:

Aufgrund personeller Veränderungen rückt mit den nächst meisten Wählerstimmen auf der Liste der Freien Wählergemeinschaft Eigenrode, Horsmar, Kaisershagen **Frau Heidrun Lier** in den Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal nach. Gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderats besteht der Bauausschuss aus dem Bürgermeister und 7 weiteren Gemeinderäten, sodass der Ausschuss auf die Sollstärke wieder aufgefüllt werden muss. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Bauausschuss liegt von Frau Heidrun Lier vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17
 Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-205-2009

Berufung eines Verbandsrates in die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes Ost-Obereichsfeld, Helmsdorf

Gemäß § 28 Abs. 2 bis 4 ThürKGG und § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung sind zwei Gemeinderäte als Verbandsräte sowie für diese als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbands Ost-Obereichsfeld zu berufen. Durch personelle Veränderungen im Gemeinderat wird bis zu den im Juni 2009 stattfindenden Kommunalwahlen an Stelle von Rolf Kasper **Frau Heidrun Lier, Eigenrode** als Verbandsrat berufen.

Erläuterung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Verbandssatzung ist für je angefangene 1000 Einwohner neben dem Bürgermeister ein weiterer Verbandsrat zu entsenden. Da die Einwohnerzahl der zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile Eigenrode, Horsmar und Kaisershagen über 1000 Einwohner liegt, sind zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung zu entsenden. Gemäß § 28 Abs. 3 und 4 sind für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter zu berufen. Die Gemeinderäte sollten in den oben genannten Ortsteilen ihren Wohnsitz haben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17
 Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-206-2009

3. Satzung der Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unstruttal

Der Gemeinderat beschließt die 3. Satzung der Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unstruttal in der vorliegenden Form.

Begründung:

Aufgrund der Änderung der ThürKO vom 19. November 2008 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 macht sich die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unstruttal erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-207-2009

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Unstruttal in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Aufgrund der Änderung der ThürKO vom 19. November 2008 und des ThürKAG, letzte Änderung vom 17. Dezember 2004, soll die Spielapparate-Steuersatzung rückwirkend zum 27. Juni 1998 in Kraft treten. Sie ändert die Satzung vom 04. Juni 1998 und die 1. Änderungssatzung vom 07. März 2001.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: 2

Gött

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-208-2009

Berufung zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl am 07.06.2009, für die Landtagswahl am 30.08.2009 und für die Bundestagswahl am 27.09.2009

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage § 4 Abs. 2 ThürKWG

Frau **Margit Matthäus**

Bedienstete der Gemeinde Unstruttal

zur **Wahlleiterin** für oben aufgeführte Wahlen zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-209-2009

Berufung zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahl am 07.06.2009, für die Landtagswahl am 30.08.2009 und für die Bundestagswahl am 27.09.2009

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG

Frau **Beate Vockrodt**

Bedienstete der Gemeinde Unstruttal

zur **stellvertretenden Wahlleiterin** für die oben aufgeführten Wahlen zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung -

Gött

Bürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-210-2009

Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das HH-Jahr 2007

Der Gemeinderat stellt nach örtlicher Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises und dessen Abschlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Unstruttal für das Haushaltsjahr 2007 das Jahresergebnis fest und beschließt gemäß § 80 ThürKO Abs. 2 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007.

Bemerkung:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung für das HH-Jahr 2007 kann jederzeit durch die Gemeinderatsmitglieder in der Kämmerei eingesehen werden (gem. § 80 ThürKO). Die zusammenfassenden Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes sind als Anlage dem Beschluss beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-211-2009

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat stellt den von der Gemeindeverwaltung erarbeiteten Jahresabschluss gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2008 mit einem Gesamthaushaltsergebnis in Höhe von 5.297.392,63 € in den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes fest.

Bemerkung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises wird das Jahresrechnungsergebnis durch eine örtliche Prüfung bis zum 31.12.2009 vornehmen. Der Abschlussbericht zur Jahresrechnung 2008 wird dann dem Gemeinderat vorgelegt.

Anlage:

Rechenschaftsbericht 2008

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: 1

Gött

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss-Nr.: 27-212-2009

Vergabe – Weiterführung eines Darlehens in Höhe von 150.000,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal beschließt gemäß § 64 ThürKO und § 31 ThürGemHV die Vergabe zur Weiterführung eines Darlehens in Höhe von 150.000,00 €

Das günstigste Angebot zum Darlehen gab

die Sparkasse Unstrut-Hainich mit 2,55 v. H. ab.

Begründung:

Zum 2009-02-15 ist ein Darlehen in Höhe von 350.000 € fällig gewesen.

4 Banken wurden angeschrieben. 3 Angebote sind in der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Den Zuschlag erhält die Sparkasse Unstrut-Hainich Mühlhausen als günstigster Bieter. Der Kreditvertrag wird somit mit 150.000 € weiter geführt. Eine jährliche Tilgung erfolgt in Höhe von 50.000 € jeweils zum 30.03. des Jahres. Bearbeitungsgebühren werden nicht fällig. Die Tilgung wurde mit 200.000 € zum 2009-02-15 vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17
 Davon anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltung: -

Gött
 Bürgermeister

(Siegel)

Beschlüsse der Bauausschusssitzung

Nachstehend aufgeführte Beschlüsse wurden in der Bauausschusssitzung, die am 16.02.2009 im OT Horsmar stattfand, gefasst:

Beschluss:

Der Bauausschuss beschloss die Vergabe der Ingenieurleistungen für die geplante Gemeinschaftsmaßnahme „Hauptstraße“ im OT Dachrieden an das Ingenieurbüro Harald Kellner, Mühlhausen.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschloss die Vergabe der Ingenieurleistungen für den geplanten Unstrut-Radweg an die Ingenieurgemeinschaft Nelle & Liebitz GmbH, Mühlhausen.

Es lagen 4 Bauanträge vor. Der Bauausschuss beauftragte den Bürgermeister, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unstruttal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal in der Sitzung am 16. Februar 2009 die folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ammern
2. Dachrieden
3. Eigenrode
4. Horsmar
5. Kaisershagen
6. Reiser

(2) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung:

1. Ammern
2. Dachrieden
3. Eigenrode
4. Horsmar

5. Kaisershagen
6. Reiser

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (3) In den im Absatz 2 aufgeführten Ortsteilen werden Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Ammern: 8 Mitglieder	Horsmar: 6 Mitglieder
Dachrieden: 4 Mitglieder	Kaisershagen: 4 Mitglieder
Eigenrode: 4 Mitglieder	Reiser: 4 Mitglieder

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.“

2. Der § 10 (2) erhält folgende Fassung:

- „(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister“

3. Der § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz (6) erhält folgende Fassung:
 - „(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------------|
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ammern | 447,00 €/Monat |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Dachrieden | 217,00 €/Monat |

- | | |
|--|-----------------|
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Eigenrode | 217,00 €/Monat |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Horsmar | 383,00 €/Monat |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Kaisershagen | 217,00 €/Monat |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Reiser | 217,00 €/Monat“ |
- b) Der Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Ortsteilratssitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 15,00 € nach nachgewiesener Teilnahme.“
4. Im § 12, Abs. (2) wird bei
 OT Dachrieden „Hauptstraße (neben Bushaltestelle)“
 gestrichen

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung der Änderung zur Hauptsatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unstruttal, den 20. 02.2009
 Gemeinde Unstruttal

(Siegel)

Gött
 Bürgermeister

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Unstruttal wurde am 18.02.2009 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises bestätigt und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, den 06. März 2009

(Siegel)

Gött
 Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Unstruttal

Auf Grundlage der §§ 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und §§ 1, 2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 16. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und Gaststätten bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Kalendermonat.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Pauschalsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse.

Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiel usw.

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume
27. Juni 1998 bis 06. April 2001:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 8 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 75,00 DM (38,35 €)

in Spielhallen 10 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 150,00 DM (76,69 €)

je Kalendermonat und Gerät,

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 40,00 DM (20,00 €)

in Spielhallen 80,00 DM (40,90 €)

je Kalendermonat und Gerät,

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

400,00 DM (204,52€)

je Kalendermonat und Gerät.

Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume vom
07. April 2001 bis 06. März 2009

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 8 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 75,00 DM (38,35 €)

in Spielhallen 10 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 150,00 DM (76,69 €)

je Kalendermonat und Gerät,

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 40,00 DM (20,00 €)

in Spielhallen 80,00 DM (40,90 €)

je Kalendermonat und Gerät,

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

1.500,00 DM (766,94 €)

je Kalendermonat und Gerät.

Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(6) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 3 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 3 Absatz 4 und 5 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(7) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume ab 07. März 2009:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 8 v. Hundert vom Einspielergebnis

in Spielhallen 10 v. Hundert vom Einspielergebnis

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

<i>in Gaststätten</i>	21,00 €
<i>in Spielhallen</i>	41,00 €
<i>c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben</i>	1.000,00 €
<i>je Kalendermonat und Gerät.“</i>	
<i>2. § 4 wird gestrichen.</i>	
<i>3. Der bisherige § 5 wird § 4</i>	
<i>4. Der bisherige § 6 wird § 5</i>	
<i>5. Der bisherige § 7 wird § 6</i>	
<i>6. Der bisherige § 8 wird § 7</i>	
<i>7. Der bisherige § 9 wird § 8.</i>	
<i>8. § 9 erhält folgende Fassung:</i>	

„§ 9

Verfahren bei Besteuerung für vergangene Besteuerungszeiträume

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen sind für die einzelnen Kalendermonate bis spätestens zu dem von der Gemeindeverwaltung genannten Termin einzureichen.

Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerke beizufügen.

(2) Wurden vom Steuerschuldner im Gemeindegebiet der Gemeinde Unstruttal mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich verlangt werden.

(3) Anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse kann vom Steuerschuldner eine Besteuerung nach den in § 3 Absätzen 4 und 5 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zu dem von der Gemeindeverwaltung genannten Termin zu stellen.

(4) Wurden vom Steuerschuldner im Gemeindegebiet der Gemeinde Unstruttal mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 3 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.“

9. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27. Juni 1998 in Kraft. Sie ändert die Satzung vom 04. Juni 1998 und die 1. Änderungssatzung vom 07. März 2001.

Unstruttal, den 18. 02. 2009
Gemeinde Unstruttal

(Siegel)

Gött
Bürgermeister

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparatesteuersatzung) der Gemeinde Unstruttal wurde am 18.2.2009 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises genehmigt und wird hiermit § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, den 06. März 2009

(Siegel)

Gött
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 u. 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) erlässt die Gemeinde Unstruttal als Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren:

GLIEDERUNG

I. Abschnitt

Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gemeindegebiet

II. Abschnitt

Verbot von Verunreinigungen

- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Reinigungsarbeiten
- § 7 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u. a.
- § 8 Fäkalien, Dung, Klärschlammabfuhr
- § 9 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

III. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 11 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen
- § 12 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden
- § 13 Spielplätze

IV. Abschnitt

Einzelregelungen

- § 14 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 15 Werbeanschläge, Werbeschriften
- § 16 Baden im Freien
- § 17 Offene Feuer im Freien
- § 18 Eisflächen
- § 19 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 20 Rodeln
- § 21 Einrichtungen an Bauten
- § 22 Hausnummern
- § 23 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen
- § 24 Anbringung von Namen an Betrieben und Geschäften
- § 25 Leitungen
- § 26 Lärmverhütung
- § 27 Wildes Zelten

V. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

- § 28 Tierhaltung
- § 29 Hundehaltung
- § 30 Bekämpfung verwilderter Haustiere
- § 31 Regelungen

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 32 Ausnahmegenehmigungen
- § 33 Andere Rechtsvorschriften
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Geltungsdauer
- § 36 Inkrafttreten

I. Abschnitt Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Unstruttal.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Unstruttal.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung - alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen (z.B. Straßenbegleitender Baumbestand)
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglich
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
 - b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in

- Dauerkleingartenanlagen,
- c) Wanderwege,
- d) Kinderspielplätze,
- e) Gewässer und deren Ufer.

§ 4

Gemeindegebiet

Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Ammern, Dachrieden, Horsmar, Eigenrode, Kaisershagen und Reiser.

II. Abschnitt

Verbot von Verunreinigungen

§ 5

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und -hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Informationskästen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
- (3) Die Geltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

§ 6

Reinigungsarbeiten

- (1) Es ist untersagt:
 1. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen bzw. abzuspitzen;
 2. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 3. Vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustauben oder auszuklopfen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 7

Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u. a.

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten,

sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 8

Fäkalien, Dung, Klärschlammabfuhr

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Wirtschaftsabwässer, die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu vermeiden.
- (3) Um Geruchsbelästigungen weitgehend zu vermeiden, sind Gülle, Jauche und andere Dungstoffe bodennah auszubringen und auf unbestellte Ackerflächen am Tage der Ausbringung einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sowie auf Grünanlagen hat die Ausbringung bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. Die Ausbringung von flüssigen Dungstoffen darf nicht auf gefrorenem Boden erfolgen.
- (4) Bei Einsatz von Verteilersystemen, die eine bodennahe Ausbringung nicht ermöglichen, ist abweichend von Abs. 3 ein Abstand zu bebauten Ortsteilen von mindestens 50 m einzuhalten. Die Ausbringung hat bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen.
- (5) Die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 9

Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art. (z. B. Zigarettschachteln, Papierbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden.
- (4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrenen Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw., nicht

verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

III. Abschnitt **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden,
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:
 1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegeben Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können;
 3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten;
 4. Wohnwagen zum dauernden Wohnen zu benutzen;
 5. öffentlich die Notdurft zu verrichten;
 6. in belästigender Weise zu betteln;
 7. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen.

§12

Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder bzw. gänzlich untersagt werden,
- (3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:
 1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
 2. Bäume zu erklettern;
 3. Fußwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege der Anlagen, Krankenfahrräder - zu befahren;
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen;
 5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;

6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen;
7. Hunde auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen;
8. gewerbliche Leistungen anzubieten;
9. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

§13

Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08.00 -22.00 Uhr ist verboten.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen verboten:
 1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
 6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen.

IV. Abschnitt Einzelregelungen

§ 14

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.
- (4) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 und 3 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 und 3 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Gemeinde Unstruttal durchgeführt.

§ 15

Werbeanschläge, Werbeschriften

- (1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;
 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 32 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich beseitigen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (5) Auf diejenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs.1-4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 33 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1-4 verstößt.

§ 16

Baden im Freien

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Johannisfeuer, Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 32 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 32 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen und die Brandreste zu entsorgen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

§ 18

Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Gemeindeverwaltung freigegeben werden.
- (3) Verboten ist es:

1. Löcher in des Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 19

Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegeln und ähnliche Bauelemente.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern,
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 20

Rodeln

Das Rodeln ist nur an den dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 21

Einrichtungen an Bauten

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 22

Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeindeverwaltung Unstruttal zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Gemeinde Unstruttal zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein.

§ 23

Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 24

Anbringen von Namen an Betrieben und Geschäften

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes oder Geschäftes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name und Anschrift einer verantwortlichen Person anzubringen, die im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist. Stattdessen kann die verantwortliche Person auch gegenüber der gemeindlichen Ordnungsbehörde benannt werden, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt. Unberührt davon bleiben gewerberechtliche Vorschriften über die Firmierung von Gewerbetreibenden gemäß § 15a GewO.

§ 25

Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und anderen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 26

Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von
1. 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 2. 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 3. 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe),
- Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.)
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im Übrigen gilt für das Betriebsverbot die Rasenmäherverordnung.
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (z.B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. a.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in

geschlossenen Räumen (Werkstätten Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.
- (7) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittagsruhe und Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch die Allgemeinheit belästigt wird.

§ 27

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen verboten.

V. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

§ 28

Tierhaltung

- (1) Haustiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Der Halter von Haustieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.
- (3) Wer Haustiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
- (4) Es ist verboten, Haustiere mit auf Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitzunehmen und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Haustiere in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (5) Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (6) Haustiere sollten bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (8) Herrenlose, streunende Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.

§ 29

Hundehaltung

- (1) Über die im § 28 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:

1. Es ist untersagt, Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - auf Spielplätzen mitzuführen.
 2. Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
 3. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen,
 4. Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter ist zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
 5. In den Ortslagen des Gemeindegebiets (§ 4), in öffentlichen Anlagen, auf Friedhöfen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Volksfesten und in öffentlichen Gebäuden, dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an der Leine geführt werden.
 6. Zu den Ruhezeiten gemäß § 26 Absatz 2 hat jeder Hundehalter dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht in ihrer Ruhe gestört werden. Die Hunde sind so zu halten, dass durch das Bellen die Anwohner nicht mehr als geringfügig gestört werden. Auch ein Wachhund ist so zu halten, dass er nach einem Alarmgebell anschließend wieder ruhig gestellt wird.
 7. Hundehalter sind verpflichtet, die ständig von einem Hund bzw. Wachhund drohende Lärmbelästigung abzuwenden.
- (2) Wachhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung müssen so abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Das gleiche gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorübergehen.

§ 30

Bekämpfung verwilderter Haustiere

- (1) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, sind verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens zu ergreifen.

§ 31

Regelungen

Die Regelungen der §§ 27 - 29 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Unstruttal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 33

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere in Satzungen der Gemeinde Unstruttal, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 30 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen:
1. § 5 Abs. 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentlich bauliche Anlagen oder Einrichtungen beschmutzt, entfernt, beschreibt oder beschmiert;
 2. § 5 Abs. 2 öffentliche Straßen über das übliche Maß verschmutzt;
 3. § 6 Abs.1 Nr.1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt;
 4. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Abwässer, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet;
 5. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder dort Sachen ausstäubt oder ausklopft;
 6. § 7 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen usw. beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt oder darin badet, wäscht oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
 7. § 8 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft;
 8. § 8 Abs. 2 Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlämme in undichten Behältern befördert;
 9. § 8 Abs. 3 die Ausbringung von Gülle, Jauche oder anderen Dungstoffen vornimmt;
 10. § 8 Abs. 4 Abstandsflächen zur Ausbringung nicht einhält;
 11. § 8 Abs. 5 die Ausbringung von Gülle, Jauche, Dung an Sonn- und Feiertagen vornimmt;
 12. § 9 Abs.1 öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt;
 13. § 9 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Mülltonnen oder Sperrmüll zweckentfremdet benutzt, Gegenstände herausnimmt und verstreut;
 14. § 9 Abs. 4 und 5 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
 15. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
 16. § 11 Abs. 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen so benutzt, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden;
 17. § 11 Abs. 2 den in Nr. 1 - 7 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
 18. § 12 Abs. 1 - 3 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt;
 19. § 13 Abs. 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt oder sich außerhalb der genannten Benutzungszeiten dort aufhält;
 20. § 13 Abs. 2 den in Nr. 1 - 6 enthaltenen Verboten nicht entspricht;
 21. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen plakatiert, malt, schreibt und sprüht oder Gebäude und Flächen mit Einverständnis des Eigentümers beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht, aber dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird;

22. § 14 Abs. 5 verbotene Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung nicht beseitigt;
23. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Werbeanschläge oder Werbeschriften anbringt oder verteilt, wo es nicht zugelassen ist;
24. § 15 Abs. 3 Verschmutzungen nicht beseitigt;
25. § 15 Abs. 4 Werbeträger nicht entfernt;
26. § 16 in öffentlichen Gewässern badet;
27. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
28. § 17 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor Verlassen ablöscht;
29. § 17 Abs. 4 offene Feuer angelegt, die
 1. von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
30. § 18 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
31. § 18 Abs. 3 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt;
32. § 19 Abs. 1-3 Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft;
33. § 20 an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen rodeln;
34. § 21 Abs. 2 Kennzeichnungen für öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht;
35. § 22 eine Hausnummer nicht oder entgegen den Anforderungen des Abs. 1 - 3 anbringt;
36. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält oder Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper anbringt;
37. § 24 einen Namen an Betrieb und Geschäften anbringt
38. § 25 öffentliche Straßen mit Leitungen und Antennen oder anderen Gegenständen überspannt;
39. § 26 Abs. 1, 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
40. § 26 Abs.3 während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stören;
41. § 26 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabe oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die die Allgemeinheit stört;
42. § 26 Abs. 7 während der Mittags- oder Nachtruhe Türen und Fenster von Räumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder dadurch sowie durch lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume auch außerhalb der Ruhezeiten die Allgemeinheit belästigt wird;
43. § 27 außerhalb von dafür bestimmten Plätzen zeltet oder Wohnwagen abstellt;
44. § 28 Abs. 1 sein Haustier hält; dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird,
43. § 28 Abs. 2 Haustiere unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;

44. § 28 Abs.3 Verschmutzungen von Haustieren auf Straßen, Grün- und Erholungsbereichen nicht umgehend beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht sofort angemessen reinigt;
 45. § 28 Abs. 4 in Badegewässern, öffentlichen Brunnen und Teichen baden lässt;
 46. § 28 Abs. 5 ungeeigneten Personen die Aufsicht über Haustiere in der Öffentlichkeit überlässt;
 47. § 28 Abs. 7 der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art oder dem Verbot des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit nicht nachkommt;
 48. § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 8 seinen Hund hält;
 49. § 29 Abs. 2 Wach- oder gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung nicht sicher verwahrt;
 50. § 30 Abs. 1 verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben oder Katzen, füttert;
 51. § 30 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens ergreift.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Gemeindeverwaltung Unstruttal als Ordnungsbehörde.

§ 35

Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unstruttal, den 17.02.2009
Gemeinde Unstruttal

(Siegel)

Gött
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 10.02.2009 hat die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises die o. g. Verordnung bestätigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, den 06. 03. 2009
Gemeinde Unstruttal

(Siegel)

Gött
Bürgermeister

M i t t e i l u n g e n

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

In der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02. März 1993 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert am 09. März 1999 (GVBl. Nr. 7 vom 31. März 1999) ist im § 4 festgelegt, dass trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblichen Grundstücken anfällt, verbrannt werden kann,

- wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie
- eine Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist in einem Zeitraum von jeweils 2 Wochen im Monat März und in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November möglich. Die Untere Abfallbehörde legt fest, dass Baum- und Strauchschnitt in der Zeit vom

14. März bis 30. März 2009

verbrannt werden kann.

Nichtamtlicher Teil

Kindertagesstätten

Wir sagen D a n k e

Ich möchte mich recht herzlich beim Ingenieurbüro Harald Kellner für die Spende an unsere beiden Kindereinrichtungen im OT Ammern und OT Horsmar in Höhe von

3.000,-- €

bedanken.

Das Geld wurde anteilmäßig an die Leiterinnen

Frau Klimesch
Frau Kriese

Kita „Bärenstübchen“ Ammern und
Kita „Unstrutspatzen“ Horsmar

übergeben.



Beide Leiterinnen können selbständig über die Verwendung entscheiden.

Jürgen Gött
Bürgermeister

Schulnachrichten

Schule zum Anfassen

„Tag der offenen Tür“ an der Regelschule Unstruttal in Ammern

Am 17.01.2009 bot die Regelschule Unstruttal für Schüler, Eltern, Großeltern und weiteren interessierten Gästen einen „Tag der offenen Tür“ an. Darüber hinaus wollten Schüler und Lehrer auch den zukünftigen Fünftklässlern und ihren Familien ihre Schule vorstellen. Besonders die Schüler und Schülerinnen selbst zeigten, welche Fertigkeiten in den jeweiligen Fächern erworben werden können und was Regelschule in Ammern sein kann. Jeder Klassenraum war mit umfangreichen Anschauungsmaterialien ausgestattet.

Im Chemieraum führten Schüler der 6. Klasse kleine Experimente durch. Sie erklärten u. a. was passiert, wenn Blei über der Kerze schmilzt. Die Biologie zeigte Wasseruntersuchungen der „Unstrut“. Auch im Deutschraum konnten viele Schülerarbeiten besichtigt werden, u. a. Lebensläufe von bekannten Dichtern, selbst gestaltete Tierfabeln und Bänkellieder. Der Computerraum stand für die Besucher ebenfalls offen. Hier führen Schüler z.B. im Internet Recherchen durch für ihre Unterrichtsarbeit oder sie lernen Schreib- und Tabellenkalkulationen. So konnte an diesem Tag jedes Fach mit Beispielen praktischen Unterrichts aufwarten. Auch für das leibliche Wohl wurde gesorgt. Ein besonderes Dankeschön gilt diesbezüglich den engagierten Eltern des Schulfördervereins. Der Tag der offenen Tür fand große Resonanz.

Eines ist sicher, auch im kommenden Schuljahr werden Schüler und Lehrer wieder ihre Schule präsentieren.



Die AG „Jugend forscht“ begeistert die Gäste mit ihrem riesigen Brückenmodell und lädt ein zum Mitmachen.

Veranstaltungen

Übersicht der Veranstaltungen der einzelnen Vereine

vom 06.03.2009 bis 05.04.2009

März

07.03.	Jahreshauptversammlung FFw Ammern
07.03.	Jahreshauptversammlung FFw Eigenrode
14.03.	Jahreshauptversammlung Waldinteressenten Horsmar
21.03.	Jahreshauptversammlung FFw Horsmar
28.03.	Jahreshauptversammlung FFw Kaisershagen

April

05.04.

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Horsmar

Termin für das Heimatblatt

Abgabe der Artikel

16.03.2009

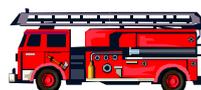
Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes:

03.04.2009

O T AMMERN**Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Ammern**

Die nächste Dienstversammlung der FFW - Ammern findet wie folgt im Feuerwehrgerätehaus in Ammern statt:

am 07.03.2009
um 17.30 Uhr



Tagesordnung:

- Jahreshauptversammlung (bitte in Uniform erscheinen)
ab 19.30 Uhr Kameradschaftsabend mit Musik, Partner sind herzlich willkommen.

Winkler
Wehrführer

Weitere Informationen unter: www.feuerwehr-ammern.de

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Ammern

Die Jagdgenossenschaft Ammern lädt alle Grundstückseigentümer der bejagdbaren Flächen der Gemarkung Ammern zu einer nichtöffentlichen Versammlung gemäß § 9 BJG und § 11 ThJG ein.
Die Versammlung findet

**am Freitag, dem 27. März 2009
um 19.30 Uhr
in der Gaststätte „Zur Guten Quelle“**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit nach Stimmen/Flächen
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Revisionskommission
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
7. Beschluss zur Verwendung des Jagdpachtreinerlöses
8. Beschluss zum Antrag auf Jagdpachtverlängerung
9. Bericht der Jagdpächter
10. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zu einem Essen ein.

Der Vorstand

O T DACHRIEDEN

Jahreshauptversammlung der FFW Dachrieden



Pünktlich um 18.00 Uhr wurde am Samstag, dem 14. Februar 2009 die alljährliche Jahreshauptversammlung der FFW Dachrieden im Schulungsraum durch den Vereinsvorsitzenden, Olaf Zieger, eröffnet. Mit 33 Kameraden und 5 Gästen wurden die Tagesordnungspunkte abgehandelt. Landrat Harald Zanker ließ es sich auch an diesem für ihn terminreichen Tag nicht nehmen, die Auszeichnungen persönlich vorzunehmen. Zusammen mit den Gästen dem Bürgermeister, Jürgen Gött, dem Kreisbrandmeister, Joachim Güntherodt, dem stellvertr. Ortsbrandmeister, Martin Winckler und der Ortsbürgermeisterin, Christiane Wand, verlieh er dem Kameraden Dieter Nonn für 40 Jahre Mitgliedschaft das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande. Für 25 Jahre in der Feuerwehr erhielt der Vereinsvorsitzende, Olaf Zieger, das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande.

Im Jahresbericht des Vorsitzenden, Olaf Zieger, und des stellvertr. Wehrführers, Torsten Kiesel, wurden alle Aktivitäten der Einsatzabteilung, der Vereinskameraden sowie der Jugendfeuerwehr aufgeführt. Nach dem vorliegenden Personalstand vom 31.12.2008 gibt es im Ort eine aktive Kameradin und 17 aktive Kameraden.

Bei nur "einem Einsatz" zur Beseitigung von ausgelaufenem Kühlmittel eines LKW in Richtung Eigenrode war es wieder einmal sehr ruhig im letzten Jahr. Trotzdem wurden 395 Arbeitsstunden der Einsatzkräfte und 400 Arbeitsstunden der Kameraden geleistet.

Zum neuen Wehrführer wurde Torsten Kiesel und zum neuen stellvertr. Wehrführer wurde Olaf Zieger gewählt.

Erfreuliches gab es u. a. auch, nicht nur, dass die Kameraden ein hohes Maß an Stunden leisteten, sie können auch feiern. So z. B. beim Maifeuer, dem 50. Geburtstag von Harald Banko, bei der goldenen Hochzeit des Kameraden Sigmund Witzke oder bei der 1111-Jahrfeier. Und es gab auch Nachwuchs bei der Kameradin Nina Peter.

Aktiv war aber auch die Jugendfeuerwehr. Beim Unstruttalturnier im Fußball in Görmar konnten die Jungs aus drei Orten nach erfolgreicher Qualifikation in der AK 14-16 den 2. Platz belegen. Und auch neben den obligatorischen Schulungen und Projekten konnte die Mannschaft beim Kreisgeländespiel in Nägelstedt wieder den 2. Platz sichern. Ein Lob den Jugendwarten.

Nach den Grußworten der Gäste, hier ebenso ein Lob vom KBM Güntherodt für die Jugendarbeit, wurde der offizielle Teil der Veranstaltung um 19.00 Uhr beendet. Bleibt nur zu hoffen, dass das Jahr 2009 keine ernsten Einsätze hervor bringt und die Zusammenarbeit aller Kameraden im Unstruttal reibungslos von statten geht.

Der Vorstand

Einladung

Unser nächster Kaffeemittag findet im März

am Mittwoch, dem 11.03.2009
um 14.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Hauptstr. 10 b
statt.



Alle Rentner sind hierzu wie immer recht herzlich eingeladen.

- KINDER SIND DAS KARUSSELL UNSERES LEBENS, DENN OHNE SIE DREHT SICH NICHTS -

„Hurra!

Der Storch machte im Unstruttal wieder mal eine Runde,
und brachte **John Gabriel Peter** mit schmunzelndem Munde“

John Gabriel wurde am 15. Dezember 2008 geboren, wog 2.800 g
und war 48 cm groß und ist der kleine Liebling von Nina Peter und Enrico Hagedorn.

Es ist ein Wunder, sagt das Herz.

Es ist eine große Verantwortung, sagt der Verstand.

Es ist viel Sorge, sagt die Angst.

Es ist eine enorme Herausforderung, sagt die Erfahrung.

Es ist das größte Glück, sagt die Liebe.

Es sind unsere Kinder, sagen wir- einzigartig und kostbar.

Willkommen im Leben!!

Wir gratulieren den stolzen Eltern von ganzem Herzen und wünschen
der jungen Familie Gesundheit und alles Gute für Ihre Zukunft.

O T EIGENRODE

Freiwillige Feuerwehr Eigenrode

Einladung

Verehrte(r) Kameradin/Kamerad,

**am Samstag, dem 07.03.2009 findet
um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Erholung“**

unsere Jahreshauptversammlung mit der Rechenschaftslegung des vergangenen
Jahres 2008 statt.

Zu diesem Höhepunkt unseres Vereinslebens laden wir Sie im Namen des
Vorstandes recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden

2. Bericht des Wehrführers
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Jugendwartes
5. Kassenbericht und Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
7. Diskussion und Ansprache der Gäste
8. Auszeichnung und Beförderungen verdienter Kameraden
9. Schlusswort des Vorsitzenden

Im Anschluss daran findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Blache
Vereinsvorsitzender

Walter
Wehrführer

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Volkschores „Harmonie“ findet

**am 15.03.2009
um 15.30 Uhr
im Vereinsraum
in der Gaststätte „Zur Erholung“**



statt.

Recht herzlich eingeladen sind alle aktiven und passiven Sänger des Vereins sowie die Vertreter der örtlichen Vereine der Gemeinde.

Einladung

Zu unserem nächsten Kaffeemittag

am Donnerstag, dem 12.03.2009
um 15.00 Uhr
in der ehemaligen Gemeindeverwaltung,
Schulstraße 72



laden wir alle Rentner wieder recht herzlich ein.

O T HORSMAR

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Horsmar lädt alle Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Horsmar zu einer nichtöffentlichen Versammlung gemäß § 9 BJV und § 11 ThJV ein.

Die Versammlung findet am Sonntag, den 05.04.2009 um 14.00 Uhr in der Gemeindeschänke Horsmar statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher B. Fleischhauer
2. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bekanntgabe der anwesenden Jagdgenossen nach Stimmen/Flächen
4. Bericht des Kassierers
- 4.1. Bericht der Revisionskommission
5. Beschluss zur Entlastung des Kassierers
6. Verwendung Reinertrag
- 6.1. Antrag der Kirchengemeinde auf finanzielle Unterstützung für den Umbau des Pfarrhauses
- 6.2. Antrag der politische Gemeinde auf finanzielle Unterstützung für die Gestaltung des Friedhofes
- 6.3. Antrag der politische Gemeinde auf finanzielle Unterstützung für die Erneuerung der Leichenhalle
- 6.4. Beschluss über Verwendung Reinertrag
7. Bericht des Jagdvorstehers
8. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes
9. Diskussion
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im eigenen Interesse ist Ihre Anwesenheit dringend erforderlich. Wir bitten um pünktliches Erscheinen.

Um das Jagdkataster zu aktualisieren zu können, bitten wir die Mitglieder um Vorlage möglichst aktueller Grundbuchauszüge.

Einlass ist bereits ab 13.00 Uhr um den Nachweis der Stimmen und Flächen zu sichern.

B. Fleischhauer
Jagdvorsteher

Jahreshauptversammlung Horsmarer SV 1990 e.V.

Am Samstag, dem 21.02.2009 fand die Jahreshauptversammlung des HSV 1990 mit Wahlen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und des Jugendwartes statt.

Der Vorsitzende, Mario Lier, eröffnete die Jahreshauptversammlung und begrüßte alle anwesenden Sportlerinnen und Sportler sowie den KFA-Vorsitzenden, Karl-Heinz Schütz und den KSB-Vereinsberater Klaus Oppel als Gäste.

Nach den Berichten des Vorstandes, des Kassenwartes und der einzelnen Abteilungen zeichnete Herr Oppel Bettina Weiß und Martina Müller für 20-jährige Tätigkeit im Sportverein aus. Herr Schütz zeichnete Udo Ritter für verdienstvolle Arbeit im Verein mit der Ehrennadel in Bronze des KFA aus.

Anschließend standen die Wahlen an. Zuerst wurden die Abteilungsleiter und der Jugendwart danach der Vorstand gewählt.

Kerstin Wagner-Hohage (Frauensport), Matthias Lier (Fußball) und Michael Stumpf (Tischtennis) wurden in ihren Ämtern als Abteilungsleiter wiedergewählt.

Neuer Jugendwart wurde Kai Göthling.

Beim Vorstand standen 5 Kandidaten für 4 Posten zur Wahl.

Von 34 Wahlberechtigten erhielt Mario Lier 29, Sylvio Weiß 29, Jens Kleinschmidt 31, Jens Gött 22 und Heidi Stresow 15 Stimmen.

Somit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Mario Lier	1. Vorsitzender
Sylvio Weiß	2. Vorsitzender
Jens Kleinschmidt	Kassenwart
Jens Gött	Geschäftsführer

Nach dem Schlusswort des Vorsitzenden, Mario Lier, ließen wir den Abend bei gemütlichem Beisammensein ausklingen.

Der Vorstand HSV 1990 e.V.

O T KAISERSHAGEN

Jahreshauptversammlung der FFW Kaisershagen

E i n l a d u n g

Zur Jahreshauptversammlung der FFW Kaisershagen möchten wir

am Samstag, dem 28.03.2009
um 19.00 Uhr
in den Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses

einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Gedenken an die Verstorbenen Mitglieder des letzten Jahres
3. Jahresbericht des Vorsitzenden
4. Jahresbericht des Wehrführers
5. Jahresbericht des Jugendwartes
6. Jahresbericht des Kassenwartes
7. Auszeichnungen und Beförderungen
8. Die Gäste haben das Wort

Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Holger Bergner
Wehrführer

O T REISER

Neujahrsempfang des Ortsteilbürgermeisters im OT Reiser



Seit 1999 findet im OT Reiser ein Neujahrsempfang statt. So auch am 30 Januar 2009. Ortsteilbürgermeister, Jörg Papendick, hatte Einwohner des Ortsteiles, die sich in besonderem Maße für das „Dörflein Reiser“ engagieren in das Feuerwehrgerätehaus eingeladen, um Danke zu sagen. An diesem Empfang nahmen die Vertreter aller ortsansässigen Vereine und Gruppierungen, Mitglieder des Kirchenrates und alle Gewerbetreibenden sowie der Kontaktbereichsbeamte, Polizeiobermeister Michael Wegerich, teil. Besonders erfreut waren alle Anwesenden, dass der Bürgermeister der Gemeinde Unstruttal, Herr Jürgen Gött, Zeit gefunden hatte, an diesem Empfang teil zu nehmen. Der Ortsteilbürgermeister überbrachte die herzlichen Grüße vom Ortsvorsteher, Hubert Roth, und Bürgermeister Geber aus unserer Partnergemeinde Riedheim und der Stadt Markdorf.

In seiner Rede nahm der Ortsteilbürgermeister Rückblick auf das vergangene Jahr. Trotz der angespannten Finanzlage der Gemeinde Unstruttal wurde in unserem Ortsteil so einiges geschaffen. Nach der Fertigstellung der Trauerhalle wurde der Friedhof neu umgestaltet. 19.000,00 € wurden für diese Baumaßnahme investiert. Mit dem Bau des Rad- und Wanderweges an der Unstrut in drei Bauabschnitten wurde begonnen. Der erste Abschnitt vom OBI bis zur Braunsbrücke ist bis auf die Deckschicht fertig.

Nun wartet man auf „grünes Licht“ für den 2. Bauabschnitt, der von der zweiten Eisenbahnbrücke bis Dachrieden gebaut werden soll. Der 3. Abschnitt - Weg zum Kinderheim - ist in Planung und muss ohne Fördermittel gebaut werden. Bei dieser gesamten Baumaßnahme sei man optimistisch, denn es gilt der Satz „Was einmal angefangen wurde, wird auch fertig gestellt“, so der Ortsteilbürgermeister und bedankte sich beim Bürgermeister und beim Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal für die parteiübergreifenden Entscheidungen.

Viele kleine private Baumaßnahmen runden die positive Entwicklung des Ortes ab. Die von Inge Caspari ins Leben gerufene Spendenaktion für die Renovierung unserer Dorfkirche machte weitere Fortschritte. Bei allen anfallenden Arbeiten in und um den Ortsteil Reiser war man auf die ehrenamtliche Arbeit der Einwohner angewiesen. Beispielhaft seien auch die Pflegearbeiten am Mühlgraben, die von Gerd Nonn und Werner Reindel übernommen wurden. Der Frühjahrsputz vom Heimat- und Schützenverein ist schon zur guten Tradition geworden. Bleibt zu wünschen, dass sich alle ortsansässigen Vereine am Frühjahrsputz (4. April 2009) beteiligen.

Zum Brandschutz, sagte der Ortsteilbürgermeister, Jörg Papendick, dass die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und die zu erbringenden Hilfeleistungen Pflichtaufgaben der Gemeinde sind. Diese Aufgaben werden durch

den ehrenamtlichen, unentgeltlichen Einsatz zahlreicher Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt. Es sind Leistungen, die selbstverständlich sind, aber von den Einwohnern nicht gesehen werden. Für die vielen Stunden des Übungs- und Einsatzdienstes sprach der Ortsteilbürgermeister stellvertretend für alle Kameraden dem Ortsbrandmeister, Detlef Nonn, den Dank aus.

Besonders hervorgehoben wurde die ehrenamtliche Arbeit der ortsansässigen Vereine und den Gemeinde- und Ortsteilräten. All diese genannten Arbeiten geschehen nicht aus Profitsucht, auch nicht aus Geltungsbedürfnissen, sondern es geschieht ehrenamtlich und spiegelt die Verbundenheit zur Heimat wieder. Die Vereine haben einen großen Einfluss auf ein lebendiges dörfliches Leben.

Durch zahlreiche Initiativen von den Vereinsmitgliedern haben sich einige Traditionsfeste herausgebildet, wie das Schützenfest, das Brückensingen, die Kirmes und das Martinifest.

Bei all den genannten Festen sind wir auf Sponsoren und vor allem auf die Teilnahme der gesamten Dorfbevölkerung angewiesen.

Die Jugendarbeit findet im Feuerwehr-, im Schützen- und Reitverein statt, so Ortsteilbürgermeister Jörg Papendick. Er hob hervor, dass die Mitglieder des Gemeinderates, des Ortsteilrates, der Vereine, des Kirchenrates, der Jagdgenossenschaft sowie der Parteien einen großen Beitrag für das menschliche Miteinander in unserem schönen Ort Reiser leisten.

Wir können alle stolz auf die positive Entwicklung unseres Ortsteils Reiser sein.

Jörg Papendick
Ortsteilbürgermeister

Kurznachrichten von unserem Schützenverein:

1. Am 23. Januar fand die Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl statt: Der Chef, Thomas Roscher, gab den Bericht zum abgelaufenen Jahr 2008, in dessen Mittelpunkt selbstverständlich neben den Königinnen und Königen das 100 - jährige Bestehen des Vereins stand.
Dank an das Festkomitee!
Der Frühjahrsputz; das Osterschießen; das Verputzen des Geräte-Schuppens durch den Einsatz der Mitglieder;
das große Jubiläums - Schützenfest;
das Böller - Schießen im Flachstal;
die Weihnachtsfeier
und die Tatsache nach der Wahl
- DER ALTE VORSTAND IST DER NEUE - lässt uns sagen:
Herzlichen Glückwunsch zu solch erfolgreicher Bilanz!
Das Gesagte wurde auch durch die folgenden Beiträge bestätigt:
Der Kassenbericht von Roswitha Bickel; die dazu gehörende Aussage der Kassenprüfer: ALLES IN ORDNUNG!
Der Bericht des sportlichen Leiters, Matthias Wenkel - in dieser Ausgabe ist leider kein Platz für die zahlreichen Aktivitäten und damit verbundenen Erfolge im Unstrut-Hainich-Kreis.
Der Bericht des Jugendwarts, Siegfried Brendel, ihm wurde mit dem Beifall ALLER Dank gesagt, denn Matthias Lange übernimmt sein Amt. Wir wünschen ihm ein ebenso erfolgreiches Wirken!
Wussten Sie schon, dass Roland Gött als "die gute Seele des Vereins" bezeichnet wird - stets im Einsatz!

Das Fazit:

Der Schützenverein realisiert: GEMEINSAM sind wir STARK!

2. Kurz darauf - am 13. Februar - wurde zum Schlachtfest eingeladen.
Ein Lob dem "Chef - Koch", Hartmut Rollberg; es war alles wirklich LECKER!
Uns bleibt zu sagen:
Weiter so - für die nächsten 100 Jahre!

Inge Caspari